

FÖRDERUNG VON PROJEKTEN DER MEDIENKOMPETENZ

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für Projekte der Medienkompetenz im außerschulischen Bereich.

Mit der Förderung soll erreicht werden, dass Träger und Projekte der Medienkompetenz in die Lage versetzt werden, Medienkompetenz als Schlüsselkompetenz für Meinungsbildung, gesellschaftliche Teilhabe und sichere Informationssuche zu vermitteln.

Medienkompetenz im Sinne dieser Grundsätze beschreibt die Fähigkeit des kritischen und reflektierten Umgangs mit Medien und ihren Inhalten.¹

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte und Träger der Medienkompetenz, die nachhaltig die Themen der Medienkompetenzbildung im außerschulischen Bereich aufgreifen und Menschen aller Altersgruppen und unabhängig von ihrer sozialen Herkunft befähigen, souverän mit etablierten und neuen Medien umzugehen, dazu passende Bildungsangebote unterbreiten und umsetzen.

2.1 Zuwendungsfähig sind Projekte der Medienkompetenz die

- a) neben der Vermittlung von Kenntnissen des Umgangs mit Medien deren Methoden und Ziele zum Gegenstand haben; die reflektierte und kritische Mediennutzung vermitteln und damit die eigenständige Meinungsbildung fördern (Mediennutzung);
- b) Wissen zu Mediensystemen, Medienlogik, Medienwandel und digitaler Transformation in unserer Gesellschaft vermitteln (Medienkunde);
- c) die Analyse und Reflektion von Medien zum Inhalt haben und eine eigenständige und kritische Haltung zu Medien stärken (Medienkritik);

Nicht zuwendungsfähig sind Medienkompetenzprojekte, welche

- die Grundsätze der Ausgewogenheit und Sachlichkeit ungenügend berücksichtigen, die den Anschein der Rechtfertigung von Verstößen gegen die grundlegenden Menschenrechte und Prinzipien des Rechtsstaates erwecken oder die allein eine Darstellung der Tätigkeit von staatlichen oder staatsnahen Institutionen bezwecken;
- deren Schwerpunkt in der Vermittlung von Fertigkeiten und Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion medialer Angebote liegt.

2.2 Zuwendungsfähig sind Zuschüsse zu Personalkosten sowie zum Unterhalt von Liegenschaften (Mieten, Pachten, sonstige Bewirtschaftungskosten) von Trägern der Medienkompetenz sofern sie hiermit ausschließlich zuwendungsfähige Projekte der Medienkompetenz im Sinne der Ziffer 2.1 durchführen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Grundsätze können Vereine, Einzelpersonen oder andere Rechtssubjekte sein, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben und die zuwendungsfähige Projekte im Sinne dieser Grundsätze in Mecklenburg-Vorpommern durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss die Gewähr dafür bieten, dass er auf der Grundlage der Ziele und Wertvorstellungen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern arbeitet.

Die Landeszentrale für politische Bildung behält sich als Bewilligungsbehörde das Recht vor, die Projekte inhaltlich zu beurteilen und ihre Vorstellungen einzubringen.

Grundsätzlich dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten, welcher der Ausführung des Vorhabens zuzurechnen ist.

Entsprechend der Zielsetzung dieser Fördergrundsätze sind der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern die Nutzungsrechte an den Texten, nach Möglichkeit auch an den Abbildungen, zur weiteren Verwertung in Online- und Printmedien zu übertragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung.²
2. Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6. Zuwendungsverfahren

6.1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern 19053 Schwerin, Jägerweg 2.

6.2. Antragsverfahren

- a) Anträge für eine Projektförderung können bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Antragsformulars der Bewilligungsbehörde in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.
- b) Die Anträge haben sowohl eine inhaltliche als auch eine formale Idee für Gestaltung und Umsetzung des Projektes darzustellen.
- c) Die geplanten Gesamtausgaben des Projekts müssen nachvollziehbar erläutert werden. Den geplanten Gesamtausgaben ist eine Gesamtfinanzierung gegenüberzustellen. Dabei sind Eigenmittel, Förderungen durch Dritte darzustellen.
- d) Die Anträge sind jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen

6.3. Bewilligungsverfahren

Nach einer zuwendungsrechtlichen und finanziellen Prüfung hinsichtlich der Schlüssigkeit und Vollständigkeit des Antrages wird dieser durch die Bewilligungsbehörde entschieden.

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis des Einsatzes der Mittel entsprechend dieser Fördergrundsätze und des Zuwendungsbescheides ist drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des Musters der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Auf Nachfrage müssen sämtliche projektbezogenen Ausgaben belegt werden. Für einen vollständigen Nachweis der Mittelverwendung sind Zahlungen an Dritte ausschließlich per Überweisung zu tätigen. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

7. Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am 1. September 2022 in Kraft und gelten für alle Anträge auf Förderung, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Sie sind nicht befristet, können aber durch die Bewilligungsbehörde jederzeit für die Zukunft widerrufen oder geändert werden. Änderungen sind gekennzeichnet und gelten ab dem darauffolgenden Förderzeitraum (Kalenderjahr).³

¹ Eingelegt am 29.08.2025

² Eingelegt am 29.08.2025

³ Eingelegt am 29.08.2025